

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes BT - Drucksache 18/3210**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker Beck, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des  
Deutschen Bundestages am Mittwoch, dem 25. März 2015

### I.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versorgungsausgleichsgesetzes BT - Drucksache 18/3210 und nach der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins wäre § 17 VersAusglG ersatzlos zu streichen<sup>1</sup>. Die Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags hat sich in ihren beiden Stellungnahmen<sup>2</sup> dieser Forderung nicht angeschlossen.

Das Problem der Wertverzerrungen bei der externen Teilung, vornehmlich bei § 17 VersAusglG, ist im Gesetzesentwurf und in der Initiativstellungnahme, sowie in der Stellungnahme des Deutschen Familiengerichtstags zur Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins im Einzelnen dargestellt. Auf die beiden Stellungnahmen wird verwiesen.

Es bieten sich grundsätzlich drei Lösungswege an:

1. Abschaffung des § 17 VersAusglG: § 17 VersAusglG wird voll abgeschafft. Dies entspricht der Lösung des Gesetzesentwurfes und der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins.
2. Beibehaltung des geltenden Gesetzes: Als Bewertungsstichtag hat der Gesetzgeber nach § 5 Abs. 2 S. 1 grundsätzlich das Ende der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG) festgelegt. Neben der internen Teilung hat der Gesetzgeber die externe Teilung, wenn auch nachrangig, im neuen Versorgungsausgleichsgesetz eingeführt (§§ 14, 16, 17

---

<sup>1</sup> FamRZ 2013,928

<sup>2</sup> FamRZ 2013,1277; FamRZ 2014, 357

VersAusglG). Durch die Entscheidung im Versorgungsausgleich werden die Versorgungsschicksale der Ehegatten endgültig getrennt. Es könnte daher grundsätzlich Sache des Ausgleichsberechtigten sein, in welcher Weise und zu welchen Konditionen er den Kapitalbetrag (§ 14 Abs. 4 VersAusglG) in einer neuen Versorgung anlegt, zumal ihm hier eine Wahlmöglichkeit nach § 15 Abs. 1 von einiger Bandbreite zur Verfügung steht.

3. § 17 VersAusglG ist zu modifizieren, so dass der Halbteilungsgrundsatz nach § 1 VersAusglG gewahrt ist.

Nach Meinung der Versorgungsausgleichskommission scheidet eine Lösung nach 2. im Hinblick auf den verfassungsrechtlich abgesicherten Halbteilungsgrundsatz nach § 1 VersAusglG aus. Die Versorgungsausgleichskommission hat sich nach einer breiten Diskussion für eine vermittelnde Lösung entschieden, die den Halbteilungsgrundsatz nach § 1 VersAusglG wahrt.

Andererseits hat sich die Versorgungsausgleichskommission der Abschaffung des § 17 VersAusglG, wie im Gesetzesentwurf und in der Initiativstellungnahme des Deutschen Anwaltsvereins gefordert, nicht anschließen können.

## II.

Nur durch eine Modifikation des § 17 VersAusglG können die widerstreitenden Interessen zu einem Ausgleich gebracht werden. Auf der einen Seite steht der strikte Halbteilungsgrundsatz nach § 1 VersAusglG zugunsten der Ehegatten, auf der anderen Seite die Interessen der betrieblichen Altersversorgung, die Risiken bei einer internen Teilung nach § 10 Abs. 1 VersAusglG aufgrund des geltenden Versicherungsprinzips durch die externe Teilung zu begrenzen.

Die Modifikation des Zinssatzes bei der Bewertung der betrieblichen Altersversorgung nach §§ 45 Abs. 1 VersAusglG, 4 Abs. 5 BetrAVG im Rahmen der externen Teilung nach § 17 VersAusglG führt zu einem gerechten Ausgleich.

1. Nach den Beratungen der Kommission führt § 17 VersAusglG in seiner jetzigen Fassung regelmäßig zur Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes. § 17 VersAusglG soll aber nicht abgeschafft werden, da andernfalls das Schutzbedürfnis der Versorgungsträger erheblich tangiert wäre. Den widerstreitenden Interessen kann weitgehend dadurch Rechnung getragen werden, dass bei der Bewertung der betrieblichen Altersversorgung nach § 45 Abs. 1 VersAusglG eines extern zu teilenden Anrechts nach § 17 VersAusglG und § 14 VersAusglG ein modifizierter Zinssatz zu Grunde gelegt wird. Dieser kann anknüpfen an den Zins der Deckungsrückstellungsverordnung (§ 2 DeckRV) geteilt durch 0,6. Mit der Division durch 0,6 wird der Ausgangswert und damit der marktübliche Zins wiederhergestellt. Dieser Vorschlag der Kommission würde eine sonst notwendige Absenkung der Wertgrenze in § 17 VersAusglG entbehrlich machen.

2. Die Problematik ist wiederholt dargestellt worden. Es sei insofern auf das griffige Beispiel von Jäger in FamRZ 2010,1714 und von Bergner/Schnabel, Die Rentenversicherung, Sonderbeilage zu Heft 7/2011, Seite 44 verwiesen.

Beispiel 1 (nach Jäger)<sup>3</sup>:

- unverfallbare Anwartschaft auf eine reine Altersrente: 1000 € monatlich
- Ehezeitanteil 100 %
- gleichgeschlechtliche Ehepartnerschaft
- bei interner Teilung (50 % des Ehezeitanteils = Ausgleichswert): **500 €** monatliche Rente
- Bestimmung des Kapitalwerts bei folgenden Annahmen:
  - Pensionierung Alter 65
  - aktuelles Alter 60
  - Geschlecht männlich
  - Dynamisierung mit 2 % pro Jahr
  - Rechnungszins 5,25 %
  - Richttafeln 2005 G Heubeck
  - Kapitalwert 120.000 €
  - Ausgleichswert 1/2: 60.000 €

---

<sup>3</sup> Jäger, FamRZ 2010,1714; das Beispiel ist von den Annahmen konstruiert, realitätsfern, aber instruktiv

- Ausgleich nach § 17 VersAusglG (Jahr 2010) möglich, weil unter Grenzwert (66.000 €)
- Ausgleich in die Versorgungsausgleichskasse ergibt garantierte Rente von **268 €** monatlich,
- bei angenommener Überschussbeteiligung bei einem Zinssatz von 3 % ergibt sich eine Rente von 277 €.

Zur Verdeutlichung:

Der Ausgleichswert beträgt bei interner Teilung der Rente 500 € (1000 €/2) monatlich, bei externer Teilung in die Versorgungsausgleichskasse erhält der Ausgleichsberechtigte statt 500 € monatlich 268 € monatlich, also deutlich weniger als der Ausgleichsverpflichtete bei der internen Teilung. Eine so starke Abweichung von 46,4 % stellt eine Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes (§ 1 VersAusglG) dar.

Die Probleme werden sich aktuell im Jahre 2015 noch verschärfen, da nunmehr der Grenzwert für den Ausgleichswert nach § 17 VersAusglG in Verbindung mit §§ 159, 160 SGB VI auf 72.600 € gestiegen ist. Der Garantiezinssatz der privaten Lebensversicherung beträgt 1,25 % (§ 2 DeckRV). Der Zinssatz, mit dem die betriebliche Altersversorgung rechnet, beläuft sich auf 4,43 % (Februar 2015). Selbst wenn man bei der privaten Lebensversicherung aufgrund von Überschussbeteiligungen, Bewertungsreserven, und einem Schlussüberschuss von einem tatsächlichen Rechnungszins von 2,5 % ausgeht, verbessert sich das Ergebnis nicht wesentlich. Nachdem die Versorgungsausgleichskommission eine völlige Abschaffung des § 17 VersAusglG nicht für wünschenswert hält, kommt eine vermittelnde Lösung in Betracht. Der Halbteilungsgrundsatz kann nur annähernd gewahrt werden durch eine Änderung des Zinssatzes, mit dem die betriebliche Altersversorgung rechnet.

3. Die Vorschrift des § 17 VersAusglG dient übrigens, ebenso wie verschiedene andere Regelungen (zum Beispiel § 13 VersAusglG), einem politischen und rechtlichen Interessenausgleich gegenüber der betrieblichen Altersversorgung.

Die Vorschrift hat der Gesetzgeber zu Gunsten der Träger der betrieblichen Altersversorgung eingeführt (BT – Drs. 16/10144, S. 60). Nach der Gesetzesbegründung ist der Arbeitgeber bei Anrechten aus einem internen Durchführungsweg wie bei einer Direktzusage und einer Unterstützungskasse unmittelbar mit den Folgen einer internen Teilung belastet. Er muss die Ansprüche betriebsferner Versorgungsempfänger in seiner Verwaltung übernehmen. Die

Interessen der ausgleichsberechtigten Person an einer internen Teilhabe (internen Teilung, § 10 Abs. 1 VersAusglG) müssten in diesen Fällen zurückstehen. Sie sind durch die Wahlmöglichkeiten nach § 15 VersAusglG gewahrt (BT – Drs .a.a.O.).

Bei der Gesetzesreform des Versorgungsausgleichs hat der Gesetzgeber durchaus die Problematik des Eingriffs in die Rechte der betrieblichen Altersversorgung gesehen (BT – DS 16/10144, Seite 42,43). Die Vorschrift des § 17 VersAusglG trägt der politischen Forderung der Wirtschaft zur Schonung der betrieblichen Altersversorgung Rechnung. Vor allem aber sind auch sozialpolitische Erwägungen maßgeblich, die der Gesetzgeber berücksichtigt haben wollte. Die betriebliche Altersversorgung stellt zunehmend eine wesentliche Säule für die Absicherung der Arbeitnehmer im Alter dar. Nachdem die Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung für eine Altersversorgung häufig nicht mehr ausreichend sein werden, gewinnen andere Altersversorgungen, wie die betriebliche Altersversorgung zunehmend an Bedeutung („2.Säule“ der Altersversorgung).

4. Auf der anderen Seite sind die Interessen der Ehegatten an der gleichen Teilhabe am Versorgungsvermögen, das sie während der Ehezeit erworben haben, zu berücksichtigen (Halbteilungsgrundsatz, § 1 VersAusglG).

Die Lösung der Kommission geht einen Mittelweg, der beiden Interessen gerecht wird. Weder die Beibehaltung des § 17 VersAusglG in der jetzigen Form, noch die vollständige Abschaffung der Vorschrift sind zielführend und können den Interessenskonflikt befriedigend lösen.

Durch die Lösung über eine Absenkung des Rechnungszinssatzes bei der betrieblichen Altersversorgung ist eine Absenkung des Grenzwerts nach § 17 VersAusglG entbehrlich, wobei diese Lösung von der Versorgungsausgleichskommission ebenfalls diskutiert wurde.

Eine Absenkung des Grenzwerts nach § 17 VersAusglG könnte sich nicht mehr an der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung orientieren, sondern zum Beispiel an der Verdreifachung der Bezugsgröße nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SGB IV, so das sich im Jahre 2015 ein Grenzwert von ca. 20.000 € ergäbe (im Jahr 2015 Grenzwert nach § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 SGB IV 6804 Euro).

## 5. Mögliche Korrektur des gegenwärtigen Zinssatzes nach Engbroks/Heubeck<sup>4</sup>:

- a. Eine fiktive interne Teilung liefert die Zielleistung für die berechnete Person.
- b. Der mit modifiziertem Rechnungszins (Zins externer Träger/0,6) ermittelte Barwert der Zielleistung wird an die Versorgungsausgleichskasse gezahlt, mindestens jedoch der Ausgleichswert.
- c. Eine (positive) Differenz zwischen dem Zahlbetrag und dem Ausgleichswert trägt der Versorgungsträger. Dies ist damit zu begründen, dass er die externe Teilung wollte.

Die folgende Beispielsberechnung basiert auf den Werten vom Jahr 2013. Sie zeigt exemplarisch die Auswirkungen einer Zinsänderung auf.

Eine Absenkung des Rechnungszinses bei der betrieblichen Altersversorgung würde zu einem Zinssatz von 2,92 % führen. Wird der Garantiezinssatz der privaten Lebensversicherung von 1,75 % (§ 2 Abs. 1 DeckRV) durch 0,6 dividiert, so ergibt sich der Zinssatz von 2,92 %.

Alter / Zins	Ausgleichswert für 1.000 € Jahresanwartschaft auf Invaliden- Alters- und (60 %)-Hinterbliebenenrente für Männer/Frauen		
	1,75%	1,75%/0,6=2,92%	4.85%
30	12.577/12.394	7.480/7.373	3.345/3.289
40	14.299/14.026	9.504/9.328	5.058/4.951
50	16.066/15.705	11.907/11.656	7.515/7.347
60	17.778/17.448	14.661/14.454	10.052/10.845
Bei 50 % Sterblichkeit			
30	14.540/14.395	8.444/8.349	3.660/3.604
40	14.672/16.433	10.820/10.653	5.579/5.469
50	18.915/18.567	13.690/13.433	8.374/8.190
60	21.123/20.804	17.013/16.802	12.320/12.193

<sup>4</sup> Vortrag bei der Versorgungsausgleichskommission am 18.9.2013

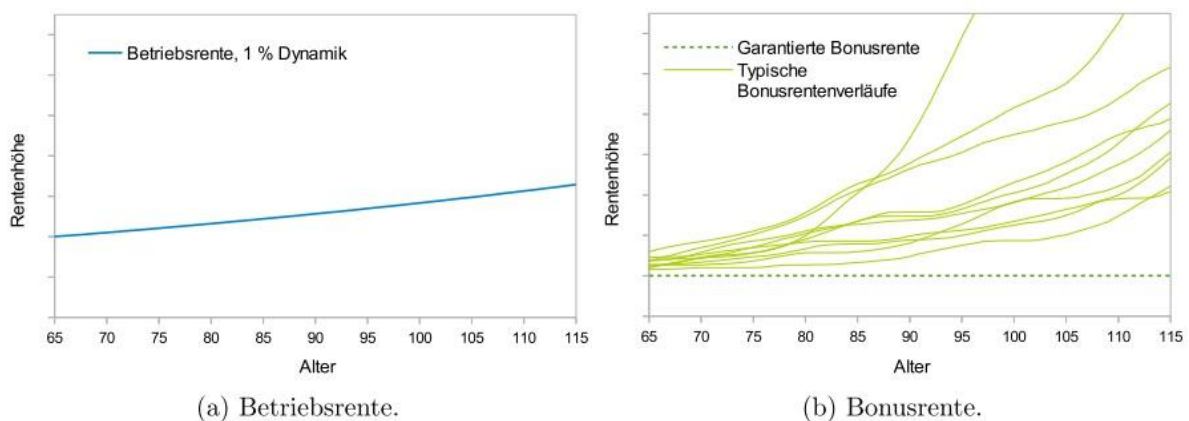
## Beispiel 2 (Engbroks/Heubeck):

Berechtigter jünger

- Ehezeitanteil Leistung: 1000 €
- davon 50 %: 500 €
- Ausgleichswert Ausgleichspflichtiger: 3757 €
- Umwandlung in fiktives internes Anrecht zu Gunsten der Ausgleichsberechtigten: 758 €
- Bewertung mit modifiziertem Zins der aufnehmenden Einrichtung: 7070 €
- Anrecht der berechtigten Person: 504 €

## f) Ulmer Verfahren<sup>5</sup>:

Abbildung



Die Abbildung (a) zeigt den deterministischen Verlauf einer Betriebsrente mit 1 % Rentendynamik. Die Abbildung (b) zeigt die Höhe einer garantierten Bonusrente, sowie mittels einer stochastischen Simulation erzeugte mögliche zukünftige Bonusrentenverläufe. Die Abbildung soll verdeutlichen, dass die in der Zielversorgung garantierten oder unter Berücksichtigung von Überschüssen erwarteten Rentenhöhen zum Alter 65 keine geeigneten Größen zur Beurteilung der Angemessenheit eines Ausgleichswertes darstellen.

<sup>5</sup> Institut für Versicherungswissenschaften, Universität Ulm, Verfahren zur Teilung von Anrechten aus nicht versicherungsförmiger bAV im Versorgungsausgleich aus aktuarieller Sicht v. 21.2.2014, working paper; auch Graduiertenkolleg 1100, Universität Ulm

## Mögliche Korrektur des Zinssatzes und der Berechnungsweise

### Anforderungskatalog (Voraussetzungen):

- Halbteilungsgrundsatz: Der Wert der verbleibenden Zusage des Ausgleichsverpflichteten entspricht dem Ausgleichswert, den der Ausgleichsberechtigte erhält.
- Faire Wertermittlung: Sind zur Ermittlung eines Wertes Annahmen über Rechnungsgrundlagen zu treffen, erfolgt deren Wahl unter objektiven und fairen Kriterien. Solche Annahmen umfassen beispielsweise den Rechnungszins, die Sterbetafeln oder die Annahmen zur Berücksichtigung von Anpassungsverpflichtungen.
- Praktikabilität: Das Verfahren kann in der Praxis mit verhältnismäßig angemessenem Aufwand umgesetzt werden.
- Objektivierbarkeit: Die Vorgehensweise ist prinzipiell für alle Beteiligten nachvollziehbar und nachprüfbar.
- Adaptivität: Alle Vorschriften über zu verwendende Rechnungsgrundlagen basieren auf Größen, die relevante Veränderungen der äußeren Umstände in ausreichenden Abständen berücksichtigen.
- Keine Alters – und Geschlechtsdiskriminierung: Der Ausgleichswert ist unabhängig von Alter und Geschlecht des Ausgleichsberechtigten.

Das Ulmer Verfahren geht davon aus, dass der zu bewertende Ehezeitanteil einen bestimmten Kapitalwert besitzt, der unter Verwendung geeigneter Rechnungsgrundlagen ermittelt wird. Der Ausgleichsberechtigte erhält die Hälfte dieses Kapitalwerts als Ausgleichswert.

- a. Bestimmung des Ehezeitanteils des Anrechts der betrieblichen Altersversorgung des Ausgleichspflichtigen und Ermittlung des Wertes des Ehezeitanteils unter Verwendung geeigneter Rechnungsgrundlagen.
- b. Ausgleichswert ist die Hälfte des Kapitalwerts aus a.



Beispiel 3 Ulmer Verfahren:

12.000 € jährlich unverfallbare und vollständig in die Ehezeit fallende Anwartschaft

50-jähriger Mann (Jahrgang 1964)

reine Altersrente ab Alter 65

monatlich vorschüssig

vertragliche Rentendynamik 1 % jährlich

Zinssatz bei der Bewertung 2,92 %, wie bei Engbroks, Ulmer Verfahren hat sich auf keinen Zinssatz festgelegt

Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck

Ausgleichswert:

- (1) Ehezeitanteil Kapitalwert der Zusage der betrieblichen Altersversorgung des Ausgleichspflichtigen:

$$12.000 \text{ €} \times 9,9293 \sim 119.152 \text{ €}$$

- (2) Ausgleichswert als Hälfte des Kapitalwerts:  $119.152 \text{ €} / 2 = 59.576 \text{ €}$

Folge:

Die Ausgleichswerte beim Ausgleichsberechtigten entsprechen beim Ausgleichspflichtigen dem halben Ehezeitanteil unter den Prämissen oben a und b, unabhängig vom Alter und Geschlecht beim Ausgleichsberechtigten, und sind immer gleich.

Alter Ausgleichspflichtiger	Alter Ausgleichsberechtigter			
	30	40	50	60
30	44.130 EUR	44.130 EUR	44.130 EUR	44.130 EUR
40	54.490 EUR	54.490 EUR	54.490 EUR	54.490 EUR
50	68.091 EUR	68.091 EUR	68.091 EUR	68.091 EUR
60	89.413 EUR	89.413 EUR	89.413 EUR	89.413 EUR

Ich komme in Fortführung des Ulmer Modells zu einem wesentlichen niedrigeren Zinssatz, indem nicht der Zinssatz nach der Handelsbilanz maßgeblich ist, sondern der Zinssatz, wie ihn die Deutsche Bundesbank monatlich veröffentlicht, für einen risikolosen Zinssatz nach der Null-Kupon-Euro-Swapkurve. Dies stellt bei einer 15-jährigen Duration einen realistischen Marktzinssatz dar.

Zum Abzinssungssatz nach § 253 Abs. 2 HGB:

Der handelsbilanziellen Bewertung liegt die Forderung zugrunde, „ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens –, Finanz – und Ertragslage der Kapitalgesellschaft zu vermitteln“. Dies ist auf den ersten Blick kompatibel mit den Zielen einer Wertermittlung in Rahmen eines Versorgungsausgleiches. Eine Beurteilung, inwiefern die Verwendung handelsbilanzieller Rechnungsgrundlagen und insbesondere des Abzinssungssatzes für Bewertungen im Versorgungsausgleich tatsächlich sinnvoll sein könnte, setzt ein Verständnis darüber voraus, wie dieser Zinssatz zustande kommt. Die Vorgehensweise zur Ermittlung der Abzinssungssätze ist in der Rückstellungsabzinssungsverordnung geregelt. Die einzelnen Schritte sind in Abbildung 2 dargestellt und lassen sich vereinfacht folgendermaßen zusammenfassen: Ausgangsbasis bilden monatlich von der Bundesbank veröffentlichte Null-Kupon-Euro-Swapkurven (für Daten zu Null-Kupon-Euro-Swapkurven und Abzinssungssätzen gemäß § 253 Abs. 2 HGB siehe [http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen\\_Datenbanken/Makrooekonomische\\_Zeitreihen/makrooekonomische\\_zeitreihen\\_node.html](http://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Statistiken/Zeitreihen_Datenbanken/Makrooekonomische_Zeitreihen/makrooekonomische_zeitreihen_node.html)). Diese Kurven werden arithmetisch über die letzten sieben Geschäftsjahre gemittelt, um einen Bilanzglättungseffekt zu erzielen. Zur Abbildung des Ausfallrisikos hochklassiger Unternehmensanleihen wird die geglättete Kurve über die gesamte Laufzeit um einen Aufschlag erhöht. Die Berechnung des Aufschlags erfolgt auf Basis von ebenfalls über die letzten 7 Jahre geglätteten Renditen hochklassiger auf Euro lautender Unternehmensanleihen. Für die bilanzielle Bewertung von Altersversorgungsverpflichtungen ist es nun erlaubt, von einer pauschalen Duration von 15 Jahren auszugehen.

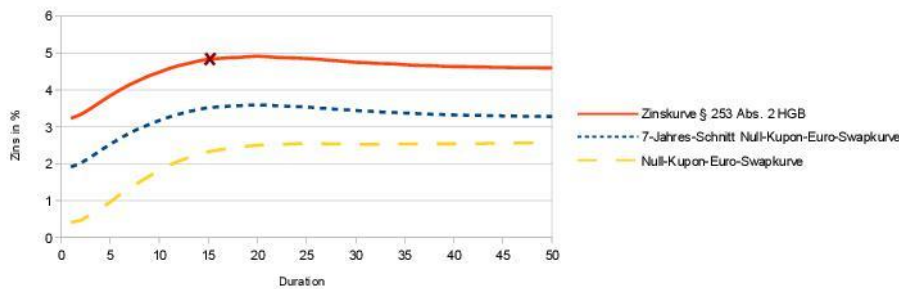


Abbildung 2: HGB-Zins Herleitung

Zusammenfassend werden die ursprünglichen Null-Kupon-Euro-Swapkurven also zur Herleitung des handelsrechtlichen Rechnungszinses durch drei Effekte modifiziert:

1. Durchschnittsbildung über die letzten sieben Jahre
2. Aufschlag zur Abbildung des Ausfallrisikos
3. Vereinfachte Verwendung des Zinssatzes zur Duration 15 Jahre

Die Eignung jeder dieser Modifikationen kann nun separat im Kontext des Versorgungsausgleichs diskutiert werden.

Die Frage der Durchschnittsbildung ist prinzipiell keine actuarielle, sondern eine juristische Frage und hängt von der angestrebten Zielsetzung ab. Das VersAusglG nennt im allgemeinen Teil als maßgeblichen Zeitpunkt für die Bewertung das Ende der Ehezeit. Weiter heißt es zur Berechnung des korrespondierenden Kapitalwertes:

"Der korrespondierende Kapitalwert entspricht dem Betrag, der zum Ende der Ehezeit aufzubringen wäre, um beim Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person für sie ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts zu begründen. Beide Formulierungen legen eine strenge Stichtagsbewertung nahe, ein Glättungseffekt ist im Gesetz aktuell nicht vorgesehen. Auch die Wortwahl der Beschlussempfehlung weist mit "realistischen Stichtagswerten“, und dem "maßgeblichen Stichtag“ (Ende der Ehezeit) darauf hin, dass für den Versorgungsausgleich eine strenge Stichtagsbewertung erwünscht ist. Im Folgenden wird daher davon ausgegangen, dass eine glättende Durchschnittsbildung an dieser Stelle nicht erwünscht ist. Dies ist jedoch letztendlich von juristischer Seite abzuklären.

Für HGB Bilanz darf ein Unternehmen mit dem Aufschlag für das Ausfallrisiko rechnen. Gleichzeitig muss es aber den Preis für die Absicherung dieses Risikos zahlen, nämlich in Form zukünftiger PSV-Beiträge. Durch die Veräußerung der Verpflichtungen werden sowohl die Leistungsverpflichtungen, als auch die Aufgabe zur Absicherung des Ausfallrisikos abgegeben. Damit entfallen für das Unternehmen zukünftige PSV-Beiträge, der "Preis hierfür

ist jedoch der Verzicht auf den Zinsaufschlag bei der Wertermittlung. Die Einbeziehung eines Aufschlages für ein Ausfallrisiko ist demnach bei der Wertermittlung im Versorgungsausgleich nicht gerechtfertigt.

Die vereinfachte Durationsannahme weicht vom grundsätzlich geltenden Einzelbewertungsgrundsatz des HGB ab. Durch die Vereinfachungsregelung sollte vermieden werden, dass der Bilanzierende einen individuellen Diskontierungszinssatz je nach Restlaufzeit zu ermitteln hat. Diese vereinfachte Annahme ist im Rahmen einer Bilanz gut zu rechtfertigen, da die dadurch entstehenden Ungenauigkeiten in Relation zur Gesamtbilanz in der Regel so klein sind, dass sie sich durch den geringeren Aufwand rechtfertigen lassen. Jedoch ist der Wert einer Zusage in seiner Funktion als tatsächlich zu zahlender Ausgleichswert von deutlich größerer Brisanz als in der Funktion eines Bilanzpostens. Gleichzeitig ist die relative Verfehlung gemessen am gesamten Ausgleichswert deutlich größer als bei der Betrachtung einer Gesamtbilanz. Je nach Beschaffenheit der aktuellen Zinskurve kann eine derartige Vereinfachungsmöglichkeit zu nicht vertretbaren Nachteilen für den Ausgleichsberechtigten führen und ist daher in der bestehenden Form im Rahmen des Versorgungsausgleiches abzulehnen.

Der Zins nach den Null-Kupon-Euro-Swapkurven entspricht strukturell dem Ergebnis des Zinssatzes, wie dies Engbroks vertritt (oben).

Legt man den Zins nach der Null-Kupon-Euro-Swapkurve zu Grunde, so ergibt sich folgendes Bild:

HGB	1,75 %	UV mit Triebs RG
37.232 EUR	113.250 EUR	68.091 EUR

Michael Triebs

Richter am OLG a.D.

Vorsitzender der Versorgungsausgleichskommission des Deutschen Familiengerichtstags